

Dezernat <b>07</b>	Amt/Institut/Dienststelle <b>32/33/1</b>	Telefon-Nbst. 93266	Datum 04.05.2020
Amtsbezeichnung <b>Ordnungsamt</b>			

An 01

Bei Vorlagen mit finanzieller Auswirkung Vorprüfung durch Amt 20	
Datum	Unterschrift Stadtkämmerer

**Dringliche Entscheidung gemäß § 60 GO NRW**

Bezeichnung
Teilweise Aufhebung der gemäß Ratsbeschluss vom 06.02.2020 erlassenen "Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf - Ausnahmen vom Ladenschluss - im Jahre 2020"
Vorlagen-Nr.
RAT/

In vorstehender Angelegenheit bitte ich, einen Beschluss gemäß § 60 GO NRW\* herbeizuführen.

**Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW)**

<input type="checkbox"/>	Die Angelegenheit unterliegt der Beschlussfassung des Rates, dessen rechtzeitige Einberufung nicht möglich ist. Die entsprechende Vorlage für den Haupt- und Finanzausschuss (Vordruck Lg 144) ist als Anlage beigefügt.
--------------------------	---

**Dringlichkeitsentscheidung (§ 60 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW)**

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Angelegenheit unterliegt der Beschlussfassung des Rates, dessen rechtzeitige Einberufung nicht möglich ist. Die Angelegenheit ist von äußerster Dringlichkeit. Die entsprechende Vorlage (Vordruck Lg 145) ist als Anlage beigefügt.
-------------------------------------	---

Unterschrift Dezernentin/Dezernent

Christian Zaun

Anlagen

\* Gesetzestext:

**§ 60 – Dringliche Entscheidungen**

(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(2) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Betrifft:

**Dringlichkeitsentscheidung** gemäß § 60 GO NRW

Vorlagen-Nr.

RAT/

hier:

Teilweise Aufhebung der gemäß Ratsbeschluss vom 06.02.2020 erlassenen "Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf - Ausnahmen vom Ladenschluss - im Jahre 2020"

**Begründung der Dringlichkeit** der Angelegenheit

(in Fällen des § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die möglichen erheblichen Nachteile oder Gefahren nennen):

Die Freigaben wurden in Zusammenhang mit den Messen Interpack und Drupa, dem Maimarkt in Benrath, dem Stadteilfest "Bilk ist auf der Rolle" und dem Luegalleefest erteilt. Da diese der ordnungsbehördlichen Verordnung zugrunde liegenden Veranstaltungen auf Grund der Corona-Pandemie nicht stattfinden können, ist auch die gesetzliche Grundlage für die mit den Veranstaltungen in Zusammenhang stehenden Verkaufsstellenöffnungen weggefallen.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist daher in Bezug auf die derzeit betroffenen Punkte aufzuheben.

**Beschlussdarstellung**

Oberbürgermeister oder hauptamtliche Vertreterin/hauptamtlicher Vertreter

Herr Thomas Geisel

und

Ratsmitglied

*Rolf Tups*

beschließen gemäß

 § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
  § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

die Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der gemäß Ratsbeschluss vom 06.02.2020 erlassenen "Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf - Ausnahmen vom Ladenschluss - im Jahre 2020".

Die nachfolgend in § 1 der Verordnung genannten Freigaben

- In den gesamten Stadtteilen Stadtmitte, Altstadt und Carlstadt und in dem Stadtteil Benrath am Sonntag, dem 10.05.2020,
- in den Stadtteilen Bilk, Unterbilk und Friedrichstadt am Sonntag, dem 07.06.2020,
- in den gesamten Stadtteilen Stadtmitte, Altstadt und Carlstadt am Sonntag, dem 21.06.2020 und
- in dem Stadtteil Oberkassel am Sonntag, dem 09.08.2020

werden hiermit wegen Ausfalls der zugrunde liegenden Veranstaltungen aufgehoben.

Düsseldorf, den

7.05.2020

Unterschrift

*Thomas Geisel*

Unterschrift

*Rolf Tups*

Die **Sachdarstellung** zur Beschlussdarstellung (Vordruck Lg 146) ist als Anlage beigelegt.

Amt/Institut/Dienststelle

32 / 3

Amtsbezeichnung

Ordnungsamt

Dezernentin/Dezernent

*C. Jan*

**Sachdarstellung  
zur Vorlagen-Nr. RAT/**
**Sachdarstellung**

Grundsätzlich haben für den Beschluss des Rates über die "Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf - Ausnahmen vom Ladenschluss - im Jahre 2020" für die von der Aufhebung betroffenen verkaufsoffenen Sonntage die Voraussetzungen für eine Freigabe vorgelegen.

Alle von der Aufhebung betroffenen Verkaufsöffnungen liegen in dem Zeitraum bis zum 31.08.2020. Nach § 11 der aktuellen Coronaschutzverordnung dürfen die mit den Freigaben in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht stattfinden, so dass auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Verkaufsöffnungen weggefallen sind. Wegen dieses Wegfalls der rechtlichen Voraussetzungen ist die "Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf - Ausnahmen vom Ladenschluss - im Jahre 2020" in Bezug auf die betroffenen Freigaben aufzuheben.

Auch wird durch die Aufhebungen die Möglichkeit geschaffen, andere Sonntagsfreigaben in Verbindung mit geeigneten Veranstaltungen an Ersatzterminen zu realisieren, sofern die Lage dies wieder hergibt.

**Erläuterung der anfallenden Haushaltsbelastungen**

Einmalige Finanzierung EUR	Einmalige Refinanzierung EUR	Folgekosten (bei Investitionen nach Vordruck Lg 535 und 536) EUR

**Erläuterung der vorgesehenen Finanzierung und Refinanzierung**

Weitere Erläuterung des zur Beschlussfassung anstehenden Sachverhaltes und/oder der vorgesehenen Finanzierung und Refinanzierung siehe nächste Seite(n)